

08.08.03

A - Fz - In - U

Verordnung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Erhebung agrarstatistischer Daten für die Erfüllung von Umweltberichterstattungspflichten (Agrarstatistik- Umweltberichterstattungsverordnung 2004 - AgrStatUBV 2004)

A. Problem und Ziel

Für die Umweltberichterstattung aufgrund EG-rechtlicher Verpflichtungen werden bestimmte agrarstatistische Daten (zu landwirtschaftlichen Bodenbearbeitungsverfahren und Verfahren der Stallhaltung landwirtschaftlicher Nutztiere) benötigt. Zusammen mit aus anderen Quellen gewonnenen Daten dienen diese Angaben insbesondere zur Erfüllung der Berichterstattungspflichten über Quellen und Senken von Klima- und Schadgasen.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft auf der Grundlage von § 94a des Agrarstatistikgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand für die statistischen Ämter von Bund und Ländern wird für die beiden durch Rechtsverordnung anzuordnenden Merkmale auf einmalig rd. 250 000 € geschätzt.

E. Sonstige Kosten

Für die Auskunftspflichtigen in den landwirtschaftlichen Betrieben entsteht einmalig zusätzlicher Berichtsaufwand. Die Mehrbelastung wird dadurch in Grenzen gehalten, dass nur wenige zusätzliche Merkmale erfragt werden, dieses im Rahmen bestehender agrarstatistischer Erhebungen geschieht und die Merkmale lediglich bei einer Stichprobe von Betrieben erhoben werden. Insgesamt ergeben sich für die Auskunftspflichtigen nur geringe zusätzliche Kosten.

Durch die Änderungen sind keine messbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

08.08.03

A - Fz - In - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Verordnung zur Erhebung agrarstatistischer Daten für die Erfüllung von Umweltberichterstattungspflichten (Agrarstatistik- Umweltberichterstattungsverordnung 2004 - AgrStatUBV 2004)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 5. August 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Erhebung agrarstatistischer Daten für die Erfüllung
von Umweltberichterstattungspflichten (Agrarstatistik-
Umweltberichterstattungsverordnung 2004 – AgrStatUBV 2004)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Rolf Schwanitz

**Verordnung zur Erhebung agrarstatistischer Daten
für die Erfüllung von Umweltberichterstattungspflichten
(Agrarstatistik-Umweltberichterstattungsverordnung 2004 – AgrStatUBV 2004)¹⁾**

Vom 2003

Auf Grund des § 94a Nr. 1 Buchstabe c des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3118) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Bodennutzungshaupterhebung

(1) Im Rahmen der Bodennutzungshaupterhebung werden über die in § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Agrarstatistikgesetzes genannten Merkmale hinaus im Jahr 2004 Merkmale über die Bodenbearbeitung erhoben.

(2) Erhebungsmerkmale sind die Verfahren der Bodenbearbeitung nach Pflanzenarten oder Pflanzengruppen des Ackerlandes jeweils nach der Fläche.

(3) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 ist der Zeitraum von Juni 2002 bis Mai 2004.

§ 2

Erhebung über die Viehbestände

(1) Im Rahmen der Erhebung über die Viehbestände werden über die in § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Agrarstatistikgesetzes genannten Merkmale hinaus zum Berichtszeitpunkt 3. November 2004 Merkmale über die Stallhaltung erhoben.

(2) Erhebungsmerkmale sind die Verfahren der Stallhaltung nach Tierkategorien jeweils nach der Tierzahl.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. EG Nr. L 309 S. 22).

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 94a Nr. 1 Buchstabe c des Agrarstatistikgesetzes ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für nach diesem Gesetz durchzuführende Bundesstatistiken die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist. Von dieser Verordnungs-ermächtigung wird Gebrauch gemacht, um befristet die Erhebung agrarstatistischer Daten für die Umweltberichterstattung aufgrund EG-rechtlicher Verpflichtungen anzuordnen. Mit diesen Daten können zugleich völkerrechtliche Verpflichtungen zur Umweltberichterstattung erfüllt werden. Die Ergebnisse sind darüber hinaus für verschiedene wissenschaftliche Fragestellungen und weitere Nutzerkreise von Interesse.

Zusammen mit aus anderen Quellen gewonnenen Daten dienen die nach dieser Verordnung zu erhebenden Angaben im Einzelnen insbesondere zur Erfüllung folgender Berichterstattungs-pflichten:

- a) Berichterstattung über Änderungen des Bodenkohlenstoffvorrats nach der Entscheidung 93/389/EWG des Rates über ein System zur Beobachtung von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft (ABl. L 167 S. 31) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Berichterstattung über Emissionen von Methan und Lachgas nach der unter a) genannten Regelung,
- c) Berichterstattung über Emissionen von Ammoniak nach der Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. EG Nr. L 309 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

Folgende Bestimmungen sind im vorliegenden Zusammenhang maßgebend:

Zu a) und b):

- Durch Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) 3. Anstrich der Entscheidung 93/389/EWG des Rates über ein System zur Beobachtung von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft wird bestimmt, dass die Mitgliedstaaten in ihre nationalen Programme zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen sowie zur Verbesserung des Abbaus dieser Treibhausgase durch Senken Bestandsaufnahmen der anthropogenen Quellen und des Abbaus durch Senken vornehmen.

- Artikel 3 Absatz 1 der genannten Entscheidung bestimmt, dass diese Bestandsaufnahmen sowie die darauf aufbauende Berichterstattung auf von der Zwischenstaatlichen Gruppe für Klimaänderungen (IPCC) angenommenen und von der Konferenz der Vertragsparteien des Klimarahmenübereinkommens gebilligten Verfahren beruhen.
- Die in Bezug genommenen Verfahren sind die *1996 Revised IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories*.

Zu c:)

Durch Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmenge für bestimmte Luftschadstoffe werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Emissionsinventare – und –prognosen unter Anwendung der Verfahren zu erstellen, die im Rahmen des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen vereinbart wurden. Der Berichtsstandard wird durch das Emissionsinventar für Luftschadstoffe der Europäischen Umweltagentur (EMEP/CORINAIR) gesetzt.

Mit dieser Verordnung wird jeweils nur eine einmalige Datenerhebung angeordnet. Dies wird in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung der Verordnung durch die Jahresangabe „2004“ (Erhebungsjahr) zum Ausdruck gebracht. Zu einem späteren Zeitpunkt wird zu entscheiden sein, ob regelmäßige Folgerhebungen erforderlich sind oder ob der künftige Datenbedarf mit anderen Methoden gedeckt werden kann.

Als erforderlich erwiesen hat sich die Erhebung von Daten über

- (zu a) die Verbreitung bestimmter landwirtschaftlicher Verfahren der Bodenbearbeitung,
- (zu b und c) die Verbreitung verschiedener Verfahren der Stallhaltung bestimmter Kategorien landwirtschaftlicher Nutztiere.

Die Erhebung der geforderten neuen Merkmale soll rechtlich und organisatorisch in bestehende agrarstatistische Repräsentativerhebungen integriert werden. Deshalb müssen die Erhebungsmodalitäten nur insoweit festgelegt werden, als sich dies nicht bereits aus den Bestimmungen des Agrarstatistikgesetzes ergibt.

B. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

1.1 Kosten ohne Vollzugaufwand

Keine

1.2 Vollzugaufwand

Nach einer Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder entstehen zur Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen aufgrund dieser Verordnung folgende Kosten:

1.2.1 *Statistisches Bundesamt*

Einmalige Umstellungskosten

Personalkosten	Sachkosten	Insgesamt
Euro		
29 300	4 400	33 700

Laufende Mehrkosten

- keine -

1.2.2 *Statistische Ämter der Länder*

Einmalige Umstellungskosten

Personalkosten	Sachkosten	Insgesamt
Euro		
23 000	300	23 300

Mehrkosten der betroffenen Erhebungen

Personalkosten	Sachkosten	Insgesamt
Euro		
145 100	34 200	179 300

1.2.3 *Einmalige Kosten der Verbundprogrammierung*

Personalkosten	Sachkosten	Insgesamt
Euro		
8 000	2 000	10 000

2. **Kosten für die Wirtschaft**

Für die Auskunftspflichtigen in den landwirtschaftlichen Betrieben entsteht einmalig zusätzlicher Berichtsaufwand. Die Mehrbelastung wird dadurch in Grenzen gehalten, dass

- nur wenige zusätzliche Merkmale erfragt werden,
- dieses im Rahmen bestehender agrarstatistischer Erhebungen geschieht und
- die Merkmale lediglich bei einer Stichprobe von Betrieben erhoben werden.

Insgesamt ergeben sich für die Auskunftspflichtigen nur geringe zusätzliche Kosten.

3. Preiswirkung

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

C. Besonderer Teil

Zu § 1

Die sog. Bodennutzungshaupterhebung dient insbesondere der jährlichen Feststellung der landwirtschaftlichen Bodennutzung nach Kulturarten usw. Im Jahr 2004, in dem die Bodennutzungshaupterhebung lediglich als Stichprobenerhebung durchgeführt wird, sollen nach Absatz 1 zusätzlich Merkmale über die Bodenbearbeitung erhoben werden. Die Art der Bodenbearbeitung gehört zu sog. Managementfaktoren, die den Kohlenstoffgehalt der Böden bestimmen. Die erhobenen Daten fließen zusammen mit weiteren Daten aus anderen Quellen in die nationale Berichterstattung nach der Entscheidung 93/389/EWG des Rates über ein System zur Beobachtung von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft ein. In den *1996 Revised IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories* ist auch in der vereinfachten Berechnungsmethode (default calculation) die Berücksichtigung der Bodenbearbeitungsverfahren vorgeschrieben.

Über diesen Zweck der Umweltberichterstattung hinaus sind die Daten für wissenschaftliche Fragestellungen, etwa zum Thema Erosionsschutz, von Bedeutung.

In Absatz 2 werden die Erhebungsmerkmale näher bestimmt, in Absatz 3 wird der Berichtszeitraum festgelegt.

Zu § 2

Im November 2004 sollen im Rahmen der – als Stichprobenerhebung durchgeführten - Erhebung über die Viehbestände nach Absatz 1 zusätzlich Merkmale über die Stallhaltung erhoben werden.

Die zu erhebenden Daten zur Verbreitung verschiedener Stallhaltungsverfahren dienen insbesondere der Berichterstattung über Ammoniak-, Methan- und Lachgas-Emissionen der Landwirtschaft, denn diese Emissionen aus dem Stallbereich sind u.a. vom Stallsystem abhängig. Zur EG-rechtlichen Verpflichtung wird auf Teil A, Buchstabe b und c der Begründung verwiesen. Die

Berichterstattung nach EMEP/CORINAIR listet Parameter auf, die maßgeblich für die Bestimmung der Emissionshöhe und die Entscheidung über Minderungsmaßnahmen sind. Die Stallhaltungsform und die Aufstallung sind als von wesentlichem Einfluss auf die Höhe der Ammoniakemissionen – und damit auch auf die indirekten Lachgasemissionen nach IPCC-Guidelines - genannt. Eine Bestimmung ausgewählter Stallhaltungsverfahren mit signifikanten Emissionsunterschieden für die Tierarten, deren Beitrag auf die Bestimmung der Gesamtemissionen relevant ist, ist damit erforderlich.

Die Daten verbessern zudem die Datengrundlage für Maßnahmen zur Verringerung der landwirtschaftlichen Emissionen.

Über diese speziellen Zwecke hinaus sind die Ergebnisse insbesondere unter Tierschutzaspekten sowie für wissenschaftliche Fragestellungen von Interesse.

In Absatz 2 werden die Erhebungsmerkmale näher bestimmt. Die Erhebung soll auf die unter Emissionsgesichtspunkten bedeutendsten Tierkategorien beschränkt werden, für die

- bisher Emissionsfaktoren ermittelt wurden und
- vergleichsweise große Unterschiede in den Emissionsfaktoren in Abhängigkeit vom Haltungsverfahren bestehen.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Im vorliegenden Fall kann die Verordnung – auch unter Berücksichtigung von Mahnverfahren – am 31. Dezember 2005 außer Kraft treten.